Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4834
09.08.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Anschluss- und Benutzungszwang bei der Entleerung von Grundstückskläranlagen

Die **Kleine Anfrage 2394** vom 21. Juni 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung können unter bestimmten Voraussetzungen für die Entleerung von Grundstückskläranlagen einen Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen. In der Folge müssen die betroffenen Grundstückseigentümer dulden, dass der kommunale Aufgabenträger oder beauftragte Unternehmen in regelmäßigen Abständen die Grundstückskläranlagen entleeren. Die Kosten hierfür müssen die Grundstückseigentümer tragen. Die Entleerungsintervalle bestimmen die kommunalen Aufgabenträger ohne Mitwirkungsmöglichkeit des Grundstückseigentümers.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen und auf welchen gesetzlichen Grundlagen können kommunale Aufgabenträger der Abwasserentsorgung einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Entleerung von Grundstückskläranlagen aussprechen?

2. Inwieweit haben die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung die Option, auf einen Anschluss- und Benutzungszwang im Zusammenhang mit der Entleerung von Grundstückskläranlagen zu verzichten? Wie wird diese Auffassung begründet?

3. Welches Ermessen haben die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung bei der Bestimmung der Entleerungsintervalle für Grundstückskläranlagen?

4. Wie bewertet die Landesregierung mit Blick auf die biologische Funktionsweise der Grundstückskläranlage, dass die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung durch Satzung eine jährliche Entleerung der Grundstückskläranlage zwingend vorschreiben und dies unabhängig von der tatsächlich anfallenden Abwassermenge auf den betroffenen Grundstücken? Was spricht gegen ein flexibles Entleerungsintervall bei Grundstückskläranlagen in Abhängigkeit vom tatsächlichen Abwasseranfall?

5. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben kommunale Aufgabenträger der Abwasserentsorgung gegenüber Grundstückseigentümer, die eine jährliche Entleerung der Grundstückskläranlagen ohne Bezug auf den tatsächlichen Abwasseranfall verweigern? Wie schätzt hier die Landesregierung die Verwaltungspraxis in Thüringen ein?

6. Welche Empfehlungen haben Landesbehörden den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung im Zusammenhang mit der Entleerung von Grundstückskläranlagen gegeben? Wie schätzt die Landesregierung die Umsetzung dieser Empfehlungen ein?

Druck: Thüringer Landtag, 16. August 2012

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. August 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung können in ihren Satzungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen und aus Gründen des öffentlichen Wohls die Verpflichtung zum Anschluss von Grundstücken zur Abwasserbeseitigung (Anschlusszwang) sowie die Verpflichtung zur Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) regeln.

Zu 2.:
Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürKO kann die Satzung Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht, die den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung obliegt, umfasst nach § 58 des Thüringer Wassergesetzes auch das Entnehmen und Transportieren des angefallenen Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Grubeninhalts aus abflusslosen Gruben.

Nach Absatz 3 dieses Paragraphen entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser und Klärschlamm aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, soweit das Schmutzwasser oder der Klärschlamm in dem Betrieb, in dem sie anfallen, verwertet werden.

Zu 3.:
Bei biologischen Kleinkläranlagen (ca. zwei Prozent der Kleinkläranlagen) ist die Schlammentnahme bedarfsgerecht durchzuführen. Grundlage hierfür sind die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Betriebsanleitung der jeweiligen Kleinkläranlage. Die jährlich anfallende Schlammmenge ist u. a. von der Nutzungsintensität und dem Behandlungsverfahren abhängig.

Ob dem Bedarf nach einer Schlammentsorgung durch eine jährliche Schlammabfuhr entsprochen werden kann, liegt in der Entscheidung des auch für den Schlamm beseitigungspflichtigen kommunalen Aufgabenträgers der Abwasserentsorgung. Darüber hinaus kann der Bedarf entweder im Rahmen einer Wartung durch einen Fachbetrieb oder bei einer Eigenkontrolle durch den Betreiber der Anlage festgestellt werden.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Entleerung der sonstigen Kleinkläranlagen.

Zu 4.:
Ein Entleerungsintervall, welches sich am tatsächlichen Bedarf orientiert, ermöglicht es, Entsorgungskosten zu minimieren. Maßgeblich für die Festlegung des Entleerungsintervalls ist dabei jedoch nicht ausschließlich die Abwassermenge, die in der Kleinkläranlage behandelt wird. Siehe auch Antwort zu Frage 3.

Zu 5.:
Das Rechtsverhältnis der kommunalen Aufgabenträger gegenüber den Benutzern ihrer Einrichtungen richtet sich grundsätzlich nach dem vom Aufgabenträger ausgestalteten Benutzungsverhältnis. Generell gilt, dass die Benutzungsregelungen öffentlich-rechtlicher oder auch privatrechtlicher Natur sein können. Ist das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt, ist bei Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis der Verwaltungsrechtsweg, bei privatrechtlichen Regelungen der ordentliche Rechtsweg gegeben.
Eine Einschätzung der Verwaltungspraxis in Thüringen ist keine Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörden.

Zu 6.:
Das Entleeren von Grundstückskläranlagen gehört zur Abwasserbeseitigungspflicht der kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung. Die Thüringer Landesregierung hat den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung hierfür keine Empfehlungen gegeben.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär